

TENNISCLUB RÖDERSHEIM-GRONAU e. V.

SATZUNG

Beschlossen von der
Mitgliederversammlung vom 24.03.2004

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der am 13.10.1980 in Rödersheim-Gronau gegründete Tennisverein führt den Namen

Tennis-Club Rödersheim-Gronau e. V.

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und im Tennisverband Pfalz e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Rödersheim-Gronau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die passive oder aktive Mitgliedschaft erwerben will, stellt an den Vorstand einen schriftlichen Antrag mittels des jeweils gültigen Antragsformulars. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

§ 4 Änderung der Mitgliedschaft

Aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Gesamtvorstand kann ein aktives Mitglied die Änderung seiner Mitgliedschaft in ein passives Mitgliedschaftsverhältnis beantragen. Die Beantragung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Insbesondere wegen

- vereinschädigendem Verhalten

- grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen und Ordnungen von Verbänden, denen der Verein angehört
- Nichtzahlung von Beiträgen und sonstigen Forderungen, wenn das Mitglied länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung, unter Androhung des Ausschlusses, seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 6 Beiträge und andere Leistungen der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag, den Umfang der Arbeitspflicht, die Aufnahmegebühr, sonstige Gebühren und in begründeten Ausnahmefällen eventuell notwendige außerordentliche Beiträge fest.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweils gültigen Beitrag bis spätestens 31.3. eines laufenden Jahres zu entrichten.

Aktive Mitglieder sind ab dem Jahr, das der Vollendung ihres 16. Lebensjahres folgt, verpflichtet, im Interesse des Vereines eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten oder den ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzten Abgeltungsbetrag für jede nicht geleistete Arbeitsstunde zu entrichten. Die Arbeitsstunden sind innerhalb des laufenden Geschäftsjahres bis zu dem von dem Vorstand festgesetzten Termin abzuleisten. Der Abgeltungsbetrag wird spätestens mit dem Mitgliedsbeitrag des Folgejahres fällig. Die Arbeitspflicht endet mit dem Jahr, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Passive Mitglieder sind bei der Festlegung der abzuleistenden Arbeitsstunden und des Abgeltungsbetrages nicht stimmberechtigt.

§ 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- Verweis
- Angemessene Geldstrafe
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen einen Ausschluss aus dem Verein (§ 5) sowie gegen eine Maßregelung (§ 8) kann das Rechtsmittel des Einspruchs eingelegt werden. Dieser ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorsitzende hat innerhalb von sechs Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig über den Einspruch.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll möglichst im ersten Drittel des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim. Die Einladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt zwei Wochen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des gesamten Vorstandes
- Wahlen – soweit diese erforderlich sind –
- Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstunden, Abgeltungsbeträge, außerordentliche Beiträge, Gebühren
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder der erweiterte Vorstand beschließt oder, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt wird. Ausnahmen gelten für Versammlungen nach § 17.

3. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die ordentliche wie die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ausnahmen gelten für Versammlungen nach § 17.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es beantragt sowie bei Wahlen mit mehr als einem Wahlvorschlag.

§ 12 Vorstand

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesetzlicher Vorstand nach §26 BGB).

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schriftführer, sowie der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und der Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert über 2 500,00 € ist die ausdrückliche Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich.

2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand, ergänzt um den Sportwart, den Jugendwart, den Wirtschaftswart und den Anlagenwart zusammen.

Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Beisitzer als weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands wählen.

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Ausschüsse

Der erweiterte Vorstand kann zur Erledigung besonderer Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei Bedarf. Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Ausschussleiter.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, aller Vorstandssitzungen und aller Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der anderen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Vereinsgeschäfte sowie der Regelung des Vereinslebens gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Spiel- und Platzordnung. Diese Ordnungen werden von der Vorstandschaft ausgearbeitet und der

Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Zu ihrer Annahme ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine neue Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die dann auf jeden Fall mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Rödersheim-Gronau mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die von der Gründungsversammlung am 13.10.1980 beschlossene Satzung nebst ihrer bisherigen Ergänzungen und Änderungen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Rödersheim-Gronau, 24.03.2004

1. Vorsitzender, P. Wilhelmi

Schriftführer, R. Sippel